

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 93 (2015)
Heft: 12

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unser Fachmann Djordje Rajic
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und
dort insbesondere für die Bereiche
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Ergänzungsleistungen: Ehepaare in eigener Liegenschaft, bei denen ein Ehegatte in einem Heim lebt

Mein Mann ist überraschend erkrankt. Er muss voraussichtlich in ein Pflegeheim. Wir leben in einem eigenen Haus. Unsere AHV-Renten betragen CHF 3600.– pro Monat. Sollte mein Mann ins Heim kommen, wird dies CHF 230.– pro Tag kosten. Mit unserem Ersparnis von CHF 40 000.– könnten wir die Heimkosten nicht bezahlen. Unser Haus hat einen Wert von CHF 500 000.– und ist mit einer Hypothek von CHF 120 000.– belastet. Der Hypothekarzins beträgt CHF 3000.– im Jahr. Der Mietwert des Hauses beträgt ca. CHF 12 900.–. Muss ich nun unser Haus verkaufen, oder kann ich in unserem Fall auf die Unterstützung durch Ergänzungsleistungen zählen?



Bilder: Keystone, Sonja Ruckstuhl

Der Umstand, dass jemand Eigentümer einer Liegenschaft ist, schliesst das Recht auf Ergänzungsleistungen nicht von vornherein aus. In Fällen, in denen ein Ehegatte in einem Heim und der andere Ehegatte zu Hause lebt, wird die Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten getrennt berechnet. Die Berechnung der EL erfolgt dabei anhand eines gemeinsamen und eines gesonderten Berechnungsteils.

Beim gemeinsamen Berechnungsteil werden die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich des Vermögensverzehr) der beiden Ehegatten grundsätzlich zu-

sammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet. Im gesonderten Berechnungsteil werden dann die anerkannten Ausgaben in der EL-Berechnung nur desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen (z.B. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt, die Hilfslosenentschädigung und der Mietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft).

Bei Ihrem Beispiel muss also zuerst der Vermögensverzehr bestimmt wer-

den. Begrifflich handelt es sich dabei um einen Teil des Vermögens, der nach dem Abzug eines Freibetrages als Einnahme angerechnet wird. Der Vermögensfreibetrag beträgt bei alleinstehenden Personen CHF 37 500.– und bei Ehepaaren CHF 60 000.–.

Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften (Lg) CHF 112 500.– nicht als Vermögen berücksichtigt, beziehungsweise CHF 300 000.– in Fällen, in denen die Lg eines Ehepaars von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder im Spital lebt, oder die Lg eines Ehepaars wird

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.
Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung bezieht, oder die Lg wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung bezieht.

Vermögensverzehr:

Wert Liegenschaft	500 000.–
./. Freibetrag Liegenschaft	300 000.–
Anrechenbarer	
Wert der Liegenschaft	200 000.–
Ersparnis	40 000.–
./. Hypothek	120 000.–
Reinvermögen	120 000.–
./. Freibetrag Ehepaar	60 000.–
Massgebendes Vermögen	60 000.–

Tatsächlich werden somit von Ihrem Vermögen nur noch CHF 60 000.– berücksichtigt. Davon wird wiederum nur 1/10 angerechnet. Der Vermögensverzehr beträgt somit nur CHF 6000.– pro Jahr. Zu diesem Betrag addiert man dann

	Ehemann (Heim)	Ehefrau (zu Hause)
Heimtaxe*	58 400.–	
anrechenbare Tagestaxe Kanton AG CHF 160 x 365		
Persönliche Auslagen* Kanton AG CHF 370 pro Monat x 12	4440.–	
Allgemeiner Lebensbedarf		19 290.–
Bruttomiete (Mietwert + NK Pauschale CHF 1680.–)		max. 13 200.–
Krankenkassenprämien* pauschal Kanton Aargau	4656.–	4656.–
Hypothekarzins		3000.–
Gebäudeunterhalt** Kanton Aargau 20% Mietwert		2580.–
Total Ausgaben	67 496.–	42 726.–
Einnahmen:	Ehemann	Ehefrau
Hälfte der Einnahmen Rente + Vermögensverzehr	24 600.–	24 600
Mietwert		12 900
Total Einnahmen	24 600	37 500

Aufgrund dieser Berechnung hat Ihr Ehemann Mehrausgaben von CHF 42 896.– und Sie solche von CHF 5226.– Diese entsprechen jeweils dem Betrag Ihrer Ergänzungsleistungen.

*Kantonal unterschiedlich **Es gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.

Ihre jährlichen Renten von CHF 43 200.– (12 x CHF 3600.–). Der Totalbetrag von CHF 49 200.– wird anschliessend für die

getrennte Berechnung halbiert. Die Ausgaben werden dann wie in der obestehenden Tabelle berechnet.

Inserat

Der Original-Perna-Extrakt.

Die Kraft aus der Muschel für Ihre Gelenke.



PERNATON® enthält den natürlichen Original-Perna-Extrakt aus der Grünlippmuschel. Er versorgt Ihren Körper mit wichtigen Nähr- und Aufbaustoffen und spendet wertvolle Vitamine und Spurenelemente. Täglich und über längere Zeit eingenommen, unterstützt der Original-Perna-Extrakt von PERNATON® die Beweglichkeit Ihrer Gelenke, Bänder und Sehnen. PERNATON® bietet ein umfassendes Sortiment. Lassen Sie sich in Ihrer Apotheke oder Drogerie individuell beraten. www.pernaton.ch



PERNATON®
Natürlich beweglich.



Jetzt gratis testen:
PERNATON® Gel.

Überzeugen Sie sich selbst von der Kraft aus der Muschel. Lassen Sie uns Ihre Adresse zukommen und wir schicken Ihnen ein Gelmuster zu. Kostenlos. Per Post: Doetsch Grether AG, Steinentorstrasse 23, CH-4002 Basel, per Mail: info@doetschgrether.ch oder über unser Kontaktformular auf www.pernaton.ch